

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Stadt Pasewalk, Radweg Berlin – Usedom 2. BA vom Gemeindewiesenweg bis zur Torgelower Chaussee

Einziehungsverfügung

des Landkreises Vorpommern-Greifswald als
Straßenaufsichtsbehörde vom 22.05.2012

Im Bereich der Stadt Pasewalk erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern eine Wegeeinziehung (Teileinziehung) des Radweges Berlin – Usedom 2. BA vom Gemeindewiesenweg bis zur Torgelower Chaussee, Gemarkung Pasewalk, Flur 34, Flurstück 3 und Flur 36, Flurstück 42/2.

Der 2. Bauabschnitt des Radweges Berlin – Usedom führt ab dem Gemeindewiesenweg bis zur Torgelower Chaussee über eine vorhandene öffentliche Straße, die als gewidmet gilt.

Die Nutzung des Radweges ist nur für Fußgänger, Radfahrer und Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zulässig. Aus diesem Grund erfolgt die Teileinziehung des Weges.

Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Pasewalk, Bereich Kommunalaufsicht, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, Dienstzimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis: Die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 74 VwGO Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Greifswald einzureichen.

Im Auftrag

Antje Kramer



Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 134253 / Pasewalk

Flur: 34

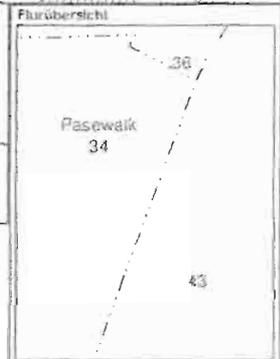


Kataster- und Vermessungsamt
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

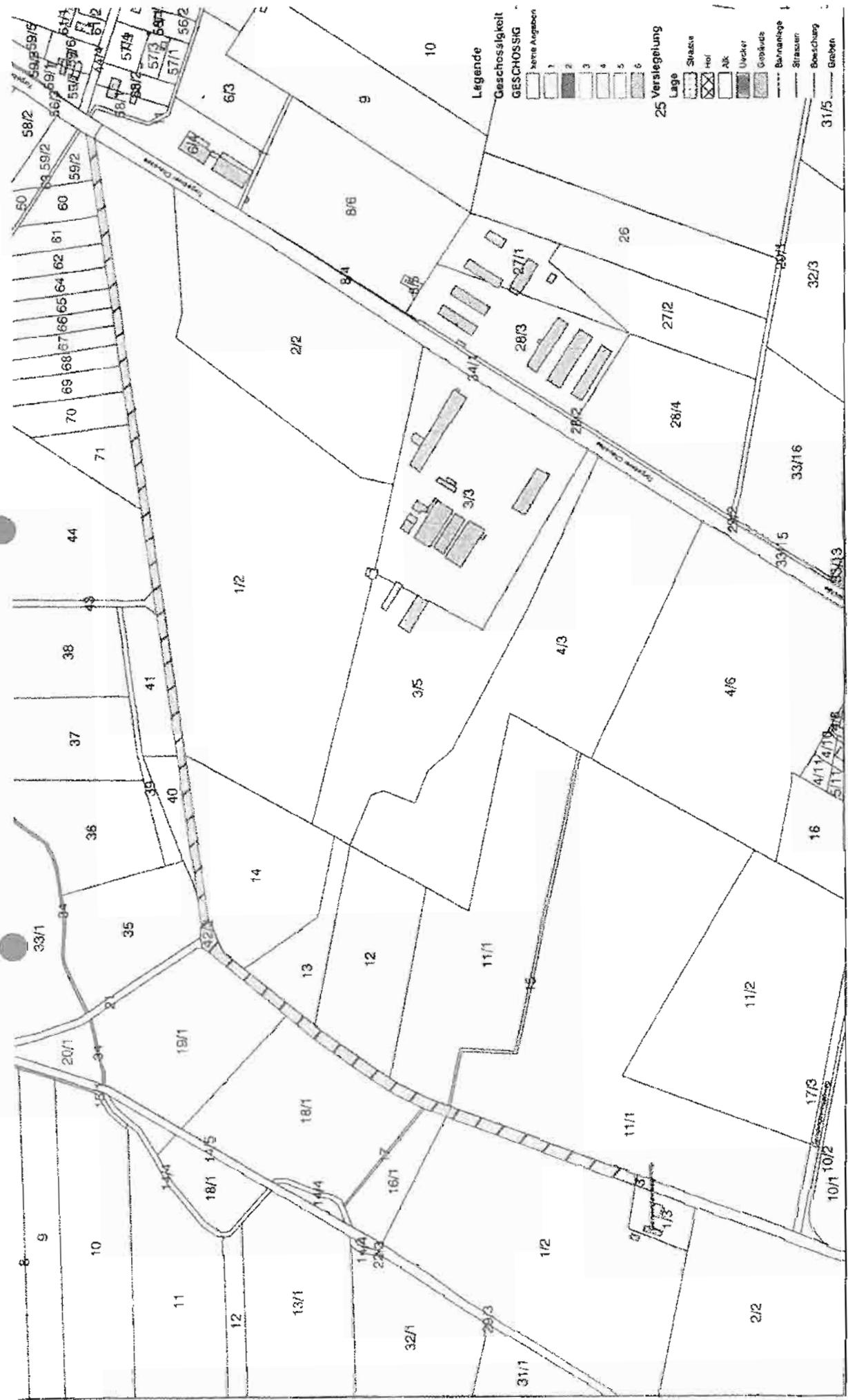
Maßstab ca. 1:3000

Pasewalk, den 19.01.2012

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:2000



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu imadientlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DIE = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.



Legende

Geschossigkeit
 GESCHOSSIG
 keine Angaben 1 2 3 4 5 6

25 Versiegelung

Lage
 Straße
 Hof
 Aik
 Uecker
 Gebäud
 Baranlage
 Srazum
 Beschang
 Geben



Bearbeiter:

Anlage 1

Grundkarte Pasewalk

Maßstab:
1:5.000

Datum